



Fachspezifische Richtlinien zur Anerkennung hochschulischer und zur Anrechnung außerhochschulischer Leistungen am Südasien-Institut der Universität Heidelberg

I. Anerkennungs- und Anrechnungsverfahren außerhalb strukturierter Austauschprogramme

A. Vorbesprechung

Studierenden wird dringend empfohlen, vor der formalen Antragstellung einen Gesprächstermin mit dem Prüfungsamt zu vereinbaren und dort die Möglichkeiten zur Anerkennung bzw. Anrechnung vorzubesprechen. Hierbei können verschiedene Alternativen erörtert und die bestmögliche Lösung für den:die Studierende:n gefunden werden.

B. Antragstellung

Nach der Vorbesprechung ist es nötig, einen formalen Antrag zu stellen und diesen beim Prüfungsamt einzureichen. Für einen Antrag auf Anerkennung extern erbrachter hochschulischer Leistungen ist immer ein entsprechender Leistungsnachweis notwendig. Im Regelfall handelt es sich hierbei um ein transcript of records von der Universität, an der die Leistungen ursprünglich erbracht wurden sowie die zugehörigen Modul- oder Kursbeschreibungen, aus denen die Lerninhalte und Lernziele der erbrachten Leistungen hervorgehen.

Für einen Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erbrachter Leistungen sind entsprechende Zeugnisse und Leistungsnachweise vorzulegen, aus denen die erworbenen Kompetenzen hervorgehen.

Das Praktikum im fünften Semester des BA Südasienstudien kann durch ein freiwilliges soziales Jahr in Südasien (z. B. im Rahmen des weltwärts Programms oder Internationaler Jugendfreiwilligendienst) anerkannt werden. Hierfür bedarf es der Bestätigung über den durchgeführten Dienst. Die Erstellung eines Praktikumsberichts und



eines Posters bleiben weiterhin obligatorisch; die Vorlagen für beide Dokumente erhalten Sie beim Prüfungsamt.

Die Antragstellung erfolgt über das Antragsformular in heiCO und wird komplett online abgewickelt. Bei Fragen hierzu wenden Sie sich an das Prüfungsamt.

C. Entscheidung über den Antrag

Der Prüfungsausschuss bzw. eine vom Prüfungsausschuss beauftragte Person entscheidet anhand der vorgelegten Unterlagen, ob die gesetzlichen Anforderungen für die beantragte Anerkennung bzw. Anrechnung erfüllt sind. Innerhalb von 6 Wochen nach Antragstellung ergeht ein entsprechender schriftlicher Bescheid, der elektronisch oder per Post und versehen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung dem:r Antragsteller:in bekannt gemacht wird.

D. Folgen der Entscheidung

Wird dem Antrag stattgegeben, werden die Leistungen wie beantragt anerkannt bzw. angerechnet und dem Antrag entsprechend innerhalb von 4 Wochen in heiCO verbucht. Die Leistungen sind in der Folge dort für den:die Studierende:n einsehbar. Wird dem Antrag nicht stattgegeben, steht dem:r Antragsteller:in der in der Rechtsbehelfsbelehrung dargelegte Rechtsweg offen.

II. Anerkennungen im Kontext von strukturierten Austauschprogrammen (bspw. ERASMUS)

A. Vorbesprechung und *learning agreement*

Im Rahmen von geplanten Auslandsaufenthalten sollte vor dem Austausch immer ein Beratungsgespräch mit dem Prüfungsamt und der:m ERASMUS-Beauftragten stattfinden. Dabei sollte nach Möglichkeit ein *learning agreement* abgeschlossen werden, in dem festgelegt wird, welche Leistungen der:die Studierende im Ausland erbringen möchte und wie diese im Curriculum anerkannt werden können. Änderungen an einem *learning agreement* sind jederzeit, insbesondere auch während des Austausches in beiderseitigem Einverständnis möglich. Das *learning agreement* soll vor allem den



Studierenden eine Sicherheit geben, dass und in welcher Weise die konkret im Ausland erbrachten Leistungen nach der Rückkehr anerkannt werden.

B. Antragstellung nach der Rückkehr nach Heidelberg

Nach der Rückkehr nach Heidelberg ist es nötig, einen Termin beim Prüfungsamt zu vereinbaren. Die Vorlage des learning agreement in der letztgültigen Fassung gilt als Antrag auf Anerkennung. Ergänzend sind die Leistungsnachweise bzw. das transcript of records der Universität vorzulegen, an der die Leistungen erbracht wurden. Die Leistungen werden dann gemäß der im letztgültigen learning agreement festgelegten Modalitäten anerkannt und innerhalb von 4 Wochen nach Vorlage des learning agreement und der entsprechenden Leistungsnachweise (im Regelfall ein transcript of records) verbucht. Wurden weitere Leistungen außerhalb der im learning agreement festgelegten erbracht und sollen diese ebenfalls anerkannt werden, ist ein entsprechender Antrag zu stellen.

III. Übersicht der fachspezifischen Ansprechpersonen am SAI

Prüfungsamt:

Dr. Lars Stöwesand

stoewesand@uni-heidelberg.de

ERASMUS-Beauftragte:

Christina Bommas

cbommas@sai.uni-heidelberg.de

IV. Fachspezifische Regularien am SAI

Unbenotete Leistungen können innerhalb benoteter Module nur dann anerkannt werden, wenn mindestens eine andere Leistung im entsprechenden Modul benotet ist. Die Umrechnung ausländischer Noten erfolgt gemäß der Handreichung zur Anerkennung von im Ausland erworbener Studien- und Prüfungsleistungen der Universität Heidelberg.